

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 27. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. November 2024)

zum Thema:

Gemeinnützige Arbeit gemäß § 5 AsylbLG u.a.

und **Antwort** vom 11. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dez. 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20994
vom 27.11.2024
über Gemeinnützige Arbeit gemäß § 5 AsylbLG u.a.

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Werden Asylbewerber in Berlin zu gemeinnützigen Arbeiten herangezogen? Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja: Wieviel in 2020, in 2021, in 2022, in 2023 und in 2024 bis heute? In welchen Bereichen werden diese Menschen eingesetzt?

Zu 1.: Asylbewerberinnen und Asylbewerber nehmen gemeinnützige Arbeit im Sinne des § 5 AsylbLG in Unterkünften des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) wahr. Die durchschnittliche Anzahl der teilnehmenden Personen betrug:

2020: monatlich ca. 189 Personen

2021: monatlich ca. 180 Personen

2022: monatlich ca. 254

2023: monatliche Durchschnittszahl ca. 254 Personen

2024 (Januar bis November): monatlich ca. 253 Personen

(Quelle: LAF)

Die gängigsten Einsatzbereiche sind die Unterstützung bei der Hauswirtschaft, bei einfachen Verwaltungstätigkeiten oder der Unterstützung der Bewohnenden zur Sprachmittlung oder bei Behördengängen, Arztterminen etc.

Berlin, den 11. Dezember 2024

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung